



Markt Essing

Niederschrift

über die

Öffentliche/Nicht öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates

der Markt Essing

am Dienstag, 15. Juli 2025

im Sitzungssaal Rathaus Essing

MRE-007-2025

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19:00 Uhr

Beginn der nicht öffentlichen Sitzung: 20:20 Uhr

Anwesenheitsliste

Anwesend waren:

1. Bürgermeister

Nowy, Jörg

2. Bürgermeister

Schweiger, Christoph

Marktratsmitglied

Brunner, Christian

Hierl, Bernhard

Mederer, Markus

Meier, Birgit

Pickel, Heinz

Schäffer, Harald

Schlögl, Petra

Schneider, Matthias

Schöls, Thomas

Süß, Ernst

Schriftführerin

Kaltenegger, Michaela

Sonstige Teilnehmer

Bauer, Fritz

Firma KomPlan zu Top 02

Fehlend:

Marktratsmitglied

Donauer, Peter

Entschuldigt fehlend

Öffentliche Tagesordnung

- 01 Genehmigung der Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der Marktgemeinderatssitzung vom 17.06.2025
- 02 Bauleitplanung Markt Essing - Ortseinbeziehungssatzung Altessing
- 02 A Behandlung und Abwägung der vorgebrachten und Einwendungen im Rahmen der zweiten öffentlichen Auslegung und Fachstellenbeteiligung
- 02 B Erneuter Billigungsbeschluss (Entwurf III)
- 03 Bauanträge
- 03 A Bauantrag
Sanierung des best. Wohngebäudes mit Umbau zu Ferienwohnungen und betreute Tagesstätte.
Teilabbruch des best. landw. Stadels und Einbau einer Hackschnitzelheizung
Lage: Eisensdorf
- 03 B Bauantrag
Sanierung des bestehenden Einfamilienwohnhauses
Lage: Oberer Markt
- 04 Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2023
- 04 A Feststellung der Jahresrechnung 2023
- 04 B Entlastung der Jahresrechnung 2023
- 05 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Essing
- 06 Beratung über die Anschaffung eines Mähroboters
- 07 Öffentliche Sicherheit und Ordnung - Umrüstung der Alarmsirenen auf Digitalfunk
- 08 Informationen und Anfragen

TOP 01 Genehmigung der Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der Marktgemeinderatssitzung vom 17.06.2025
--

Sachvortrag:

MR'in Meier bittet um Ergänzung Ihrer letzten Wortmeldung unter TOP 08 Informationen und Anfragen:

Mit dem LKW-Fahrer ist im Vorfeld von BGM Nowy ein persönliches Gespräch zu führen.

Die Niederschrift vom 17.06.2025 wurde dahingehend ergänzt.

MR Schöls weist darauf hin, dass im Prüfbericht der örtlichen Rechnungsprüfung Anlage zu Top 05 fälschlicherweise im Prüfungsausschuss Herr Markus Mederer genannt wird. Herr Thomas Schöls nahm als Vertretung für Herrn Mederer an dieser Prüfung teil. Der Prüfbericht ist seitens der Kämmerei entsprechend abzuändern.

Beschluss:

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Marktgemeinderatssitzung vom 17.06.2025 wird mit den zwei vorgetragenen Änderungen angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	12

TOP 02	Bauleitplanung Markt Essing - Ortseinbeziehungssatzung Altessing
---------------	--

TOP 02 A	Behandlung und Abwägung der vorgebrachten und Einwendungen im Rahmen der zweiten öffentlichen Auslegung und Fachstellenbeteiligung
-----------------	--

Sachvortrag:

Bürgermeister Nowy begrüßt zu Top 02 Herrn Bauer, Firma KomPlan. Herr Bauer zeigt anhand einer Plandarstellung die beteiligten Flächen der Ortseinbeziehungssatzung Altessing.

Herr Bauer übergibt folgenden Sachverhalt.

Zu den im Zuge der Entwurfsverfahren für den Entwurf II gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen erhalten Sie hiermit unsere Abwägung als Beschlussvorlage.

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 28.05.2025 bis 02.07.2025 statt. Dabei würden folgende Einwände und Anregungen vorgebracht:

- Einwander 1 vom 10.06.2025

Stellungnahme:

ich möchte die Marktgemeinde Essing bitten, unser Grundstück in der Schellneckerstraße 44, Fl.-Nrn. 54, 54/1, in Altessing wieder in die Planung mitaufzunehmen, um das Baurecht dafür zu erhalten – so wie es der 1. Planungsentwurf vorgesehen hatte.

Die anteiligen Kosten, die für den Planungsaufwand anfallen, übernehmen wir selbstverständlich.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit zur Verfügung und bedanke mich bereits im Voraus für die Bereitschaft der Gemeinde, unser Grundstück wieder in die Planung mit aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Beschlussvorschlag:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Bürgerin/ des Bürgers wird vom Markt Essing wie folgt Stellung genommen:

Da die Kommune mit einem Grundsatzbeschluss entschieden hat, dass entsprechende Flächen nur ausgewiesen werden wo tatsächlich Handlungsbedarf besteht, wird dem Wunsch der Bürgerin/ des Bürgers nachgekommen. Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung wird demnach wieder um die Planung auf Flurnummer 54, wie im Entwurf mit Stand vom 21.12.2021 bereits abgebildet, ergänzt und die Unterlagen/ die Begründung werden entsprechend überarbeitet. Die anteiligen Kosten, die für den Planungsaufwand bzw. den zusätzlichen Verfahrensschritt anfallen, werden von der Antragstellerin/ dem Antragsteller übernommen.

Die Bürgerin/ der Bürger erhält einen Abdruck des Beschlusses.

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Die Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB fand ebenfalls in der Zeit vom 21.03.2022 bis 25.04.2022 statt. Insgesamt wurden am Entwurfsverfahren 31 betroffene Fachstellen beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bund Naturschutz – Kreisgruppe Kelheim
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Deutsche Post AG
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Telefonica Germany GmbH & OHG
- Energienetze Bayern GmbH & Co.KG
- Regionaler Planungsverband Region 11 Regensburg
- Landratsamt Kelheim – Abt. Kreisstraßenverwaltung
- Landratsamt Kelheim – Abt. Abfallrecht – staatlich
- Landratsamt Kelheim – Abt. Straßenverkehrsrecht
- Stadt Kelheim
- Gemeinde Ihrlersstein
- Stadt Riedenburg

Somit wird von diesen Trägern öffentlicher Belange Einverständnis mit der Planung angenommen.

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben eine Stellungnahme ohne Einwände abgegeben:

- Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 27.06.2025
- Zweckverband Abwasserbeseitigung vom 17.06.2025
- Landratsamt Kelheim – Abt. Immissionsschutz vom 24.06.2025
- Landratsamt Kelheim – Abt. Städtebau vom 24.06.2025
- Landratsamt Kelheim – Abt. Wasserrecht vom 24.06.2025
- Landratsamt Kelheim – Abt. Feuerwehrwesen / Kreisbrandrat vom 24.06.2025
- Landratsamt Kelheim – Abt. Abfallrecht – kommunal vom 24.06.2025
- Landratsamt Kelheim – Abt. Straßenverkehrsrecht vom 24.06.2025
- Landratsamt Kelheim – Abt. Bodenschutzrecht vom 24.06.2025

Folgende Behörden, Fachstellen und Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme mit Einwänden oder Hinweisen vorgebracht:

- Bayernwerk Netz GmbH vom 10.06.2025

Stellungnahme:

Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind. Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitungen beträgt in der Regel beiderseits zur Leitungssachse

je 10 m. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls andere Schutzzonenbereiche ergeben.

Abgrabungen im Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind nur mit unserem Einverständnis möglich. Die Standsicherheit der Freileitungsmaste und die Zufahrt zu den Standorten muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen.

Wir weisen darauf hin, dass nach der Vorschrift DIN VDE 0210-10 Beiblatt1 "Freileitungen über AC 1 kV bis einschließlich AC 45 kV" bei Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen, Verkehrsflächen und Badeweihern größere Leiterseil-Bodenabstände gefordert werden als in freiem Gelände. Im Falle des ungünstigsten Leiterseildurchhanges sind hier folgende lotrechte Mindestabstände zum Leiterseil einzuhalten.

- Bei Spiel-, Sport und Freizeitanlagen mindestens 7,6 m,
- bei Verkehrsflächen mindestens 7,0 m,
- bei Badeweihern mindestens 8,6 m.

Eine Leitungserhöhung im Bereich des Planungsgebietes könnte erforderlich sein. Zur detaillierten Prüfung, ob die Mindestabstände eingehalten werden, sind uns rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten genaue Lage- und Bodenprofilpläne im Leitungsbereich vorzulegen.

Achten Sie bitte bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung darauf, dass nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m angepflanzt werden um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Die Leitung nebst Zubehör ist auf Privatgrund mittels Dienstbarkeiten grundbuchamtlich gesichert.

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Die Standarderschließung für Hausanschlüsse deckt max. 30 kW ab. Werden aufgrund der Bebaubarkeit oder eines erhöhten elektrischen Bedarfs höhere Anschlussleistungen gewünscht, ist eine gesonderte Anmeldung des Stromanschlusses bis zur Durchführung der Erschließung erforderlich.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter:
www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Beschlussvorschlag:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird vom Markt Essing wie folgt Stellung genommen:

Die Fachstelle verweist in ihrem Schreiben auf die den gesamten Geltungsbereich tangierende 20-kV-Freileitung. Hier nimmt der Markt Essing Bezug auf die vorangegangene Abwägung und Beschlussfassung anlässlich der Stellungnahme der Fachstelle zum Entwurf sowie auf die Plandarstellung oder auf die Begründung unter Ziffer 8.4.1 Elektrische Versorgung. Der Markt Essing möchte drauf hinweisen, dass die entsprechende Leitung rückgebaut und bereits unterirdisch in die Schellnecker Straße verlegt wurde. Aus diesem Grund sieht sich der Markt nicht weiter in der Veranlassung das Thema 20-kV-Freileitung weiter zu würdigen. An der Stelle ist demnach nichts weiter zu veranlassen. An vorliegender Planung wird uneingeschränkt festgehalten.

Die im Weiteren vorgebrachten Hinweise der Fachstelle zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes werden mit den bereits getroffenen Aussagen in der Begründung unter Ziffer 8.4.1 Elektrische Versorgung der Begründung abgeglichen und ggf. redaktionell ergänzt.

Die Bayernwerk Netz GmbH erhält einen Abdruck des Beschlusses.

- Wasserwirtschaftsamt Landshut vom 25.04.2022

Stellungnahme:

Hinsichtlich des u.g. Vorhabens können wir uns wie folgt äußern:

Aufgrund des hoch anstehenden Grundwassers empfehlen wir, auf Keller zu verzichten. Andernfalls sind diese aus Gründen der Bauvorsorge wasserdicht auszuführen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann der Einbeziehungssatzung zugestimmt werden.

Beschlussvorschlag:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird vom Markt Essing wie folgt Stellung genommen:

Die Fachstelle stimmt aus wasserwirtschaftlicher Sicht der Einbeziehungssatzung zu und merkt an, dass aufgrund des hoch anstehenden Grundwassers empfohlen wird, auf Keller zu verzichten. Andernfalls sind diese aus Gründen der Bauvorsorge wasserdicht auszuführen. Der Hinweis der Fachstelle wird unter Ziffer 6 Grundwasser und Grundwasserschutz der Hinweise durch Text sowie unter Ziffer 3.4.1 Grundwasser in der Begründung redaktionell ergänzt.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut erhält einen Abdruck des Beschlusses.

- Zweckverband zur Wasserversorgung der Jachenhausener Gruppe vom 03.06.2025

Stellungnahme:

Die Wasserversorgung ist für die Flur-Nr. 51, 20, 24 und 31/4 Gem. Altessing gesichert. Die Eintragung einer Dienstbarkeit zugunsten des ZV der Jachenhausener Gruppe ist erforderlich.

Bitte beachten Sie auch, dass für diese Anschlüsse die neue Straße wieder aufgedigelt werden müsste.

Die Wasserversorgung für die Flur-Nr. 116/1 Gem. Altessing ist gesichert.

Beschlussvorschlag:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird vom Markt Essing wie folgt Stellung genommen:

Die Fachstelle sagt aus, dass die Wasserversorgung als gesichert zu betrachten ist. Die Hinweise hinsichtlich der Erforderlichkeit einer Dienstbarkeit werden unter Ziffer 8.3.1 Wasserversorgung redaktionell ergänzt. Der Hinweis, dass die für diese Anschlüsse die neue Straße wieder aufgedigelt werden müsste ist dem Markt Essing bewusst und ergeht zur Kenntnis.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Jachenhausener Gruppe erhält einen Abdruck des Beschlusses.

- Landratsamt Kelheim – Abt. Bauplanungsrecht vom 24.06.2025

Stellungnahme:

Von Seiten des Sachgebietes 41 - Bauplanungsrecht - bestehen bezüglich des geplanten Erlasses der Einbeziehungssatzung „Altessing“ weiterhin Bedenken.

Eine Einbeziehungssatzung kann nicht an ein qualifiziert beplantes Gebiet angebunden werden (vgl. Spieß, BauGB, § 34 Rn. 46).

Beschlussvorschlag:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird vom Markt Essing wie folgt Stellung genommen:

Die Abteilung des Bauplanungsrechts äußert weiterhin Bedenken bezüglich des geplanten Erlasses der Einbeziehungssatzung, da eine derartige Planung nach Ansicht der Behörde nicht an ein qualifiziert beplantes Gebiet angebunden werden kann (vgl. Spieß, BauGB, § 34 Rn. 46).

Der Markt Essing sieht jedoch die Bedenken der Fachbehörde entsprechend der betreffenden Kommentierung planungsrechtlich nicht für zutreffend an. Das beplante Gebiet befindet sich südlich der Schellnecker Straße. Dieser Bereich befindet sich nicht innerhalb eines beplanten Bereiches, sondern ist dem unbeplanten Innerortsbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen. Diese Grundstücke weisen im Bestand eine überwiegend einzeilige Bebauung auf, die sich vorwiegend im Norden an der Verkehrsstrasse positionieren. Aufgrund der Tiefe dieser Grundstücke bietet sich jedoch gleichzeitig die Möglichkeit, eine Bebauung in zweiter Reihe zu ermöglichen und somit dem Grundgedanken einer baulichen Nachverdichtung entgegen zu kommen.

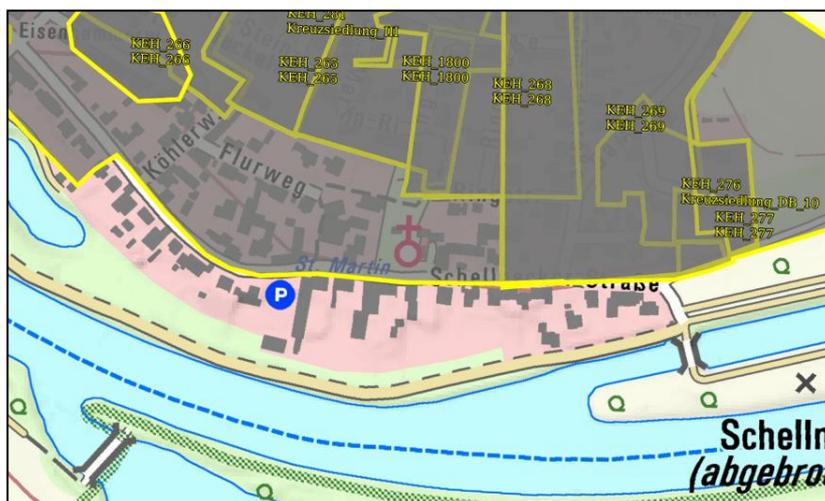
Gemäß der damit verbundenen Zuordnung dieser im rückwertigen Bereich gelegenen Grundstücksflächen, sind diese jedoch bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen und können somit ohne Privilegierungsstatur nicht baulich genutzt werden.

Aus diesen Gründen hat der Markt Essing eine entsprechende Vorprüfung durchgeführt und schafft im Ergebnis Baurecht nur für die Bereiche, die auch tatsächlich eine bauliche Entwicklung beabsichtigen.

Diese Flächen grenzen tatsächlich nicht an den beplanten Bereich heran. Die Grundvoraussetzungen zum Erlass einer Einbeziehungssatzung sieht der Markt somit uneingeschränkt als erfüllt an.

Im Ergebnis wird daher am vorliegenden Planungsverfahren festgehalten.

Auf die Abbildung im Nachfolgenden wird gleichzeitig Bezug genommen.



Quelle: Bayern Atlas Plus. Darstellung unmaßstäblich.

Das Landratsamt Kelheim – Abt. Bauplanungsrecht erhält einen Abdruck des Beschlusses.

- Landratsamt Kelheim – Abt. Naturschutz vom 24.06.2025

Stellungnahme:

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.

Es wird gebeten, folgende Hinweise zu beachten:

1. Erweiterung Fl.-Nr. 116/1: Die bauliche Erweiterung in diesem Bereich hat erhebliche Auswirkungen auf die bestehende alte Allee am Ludwig-Donau-Main-Kanal. Durch ein

Heranrücken der Bebauung an die Baumreihe steigen die Anforderungen an Verkehrssicherungsmaßnahmen deutlich. Eine relevante Änderung der Planung erfolgte nicht. Daher werden die Hinweise und Anforderungen an die Planung weiterhin aufrechterhalten.

2. Die Biotoptypen der Ausgangszustände der Eingriffsflächen sind in der Begründung aufzulisten.

3. Begründung S. 32: Für die Ausgleichsfläche auf der Flurnummer 255, Gemarkung Altessing, wurde unter dem Punkt „Gesamter Kompensationsumfang der Ausgleichsfläche“ 35 m² angegeben. Der Wert beträgt allerdings 62 m².

4. Meldung an das Ökoflächenkataster: Die im Rahmen der Bauleitplanung festgelegten Ausgleichsflächen müssen nach Art. 9 BayNatSchG in einem angemessenen Zeitraum nach Inkrafttreten des Bebauungsplans von der jeweiligen Gemeinde an das Bayerische Landesamt für Umweltschutz (LfU) gemeldet werden. Die Meldung ist daher zeitnah, nach Rechtskraft der Satzung, durchzuführen. Es wird zudem gebeten, die untere Naturschutzbehörde in geeigneter Weise über die Meldung zu informieren.

5. Sicherung der Ausgleichsflächen: Gemäß Nr. 5.3 des im Jahr 2021 aktualisierten Leitfadens „Bauen im Einklang“ ist es notwendig, bei Ausgleichsflächen in Privatbesitz eine dingliche Sicherung zu veranlassen. Diese Dienstbarkeit dient der Sicherung der Zweckbestimmung für Naturschutz und Landschaftspflege und geschieht durch Eintragung von Unterlassungs- und Handlungsverpflichtungen des Grundstückseigentümers in das Grundbuch. Die Grundbucheintragung erfolgt zugunsten der Gemeinde, der nach § 4c BauGB die Kontrolle der Maßnahmen obliegt.

Daher wird die Gemeinde gebeten, die Eintragung einer Dienstbarkeit zu veranlassen, sofern sich Privatflächen unter den Ausgleichsflächen befinden. Zudem wird gebeten, die untere Naturschutzbehörde in geeigneter Weise über die Eintragung zu informieren.

Beschlussvorschlag:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird vom Markt Essing wie folgt Stellung genommen:

1. Erweiterung Fl.-Nr. 116/1:

Die Fachstelle merkt an, dass die bauliche Erweiterung im Bereich von Flurnummer 116/1 erhebliche Auswirkungen auf die bestehende alte Allee am Ludwig-Donau-Main-Kanal hat, eine relevante Änderung der Planung nicht erfolgte und daher die Hinweise und Anforderungen an die Planung weiterhin aufrechterhalten werden. Demnach nimmt der Markt Essing nachfolgend Bezug auf die Abwägung der Stellungnahme zum Entwurf, welche ebenfalls weiterhin aufrechterhalten wird. So wird zum einen in den Planunterlagen des Entwurfs II darauf verwiesen, dass die betreffende Bebauung im Nahbereich von Gehölzen der Schellnecker Allee zu liegen kommt. Die Gefährdungslage oder gar Rodung des Altbestandes sowie die Konsequenz, dass die Verkehrssicherung nicht mehr hergestellt werden kann, wird von der Kommune selbst nicht geteilt. Darüber hinaus kann die Gemeinde auf privatrechtlicher Ebene Sicherungsmaßnahmen veranlassen, welche den Bauwerber bei Bedarf veranlasst, dass bei der Ausbildung des Gebäudes auf Massivbaukonstruktionen Wert gelegt wird. Um die Sicht auf die Alleeebäume nicht zu beeinträchtigen (Sichtbeziehung/ Landschaftsbild) wird im Weiteren veranlasst, dass die geplante Eingrünung in diesem Bereich ausschließlich aus Sträuchern bestehen soll. Weitere Anpassungen der Planunterlagen, nun zum Entwurf III werden demnach nicht veranlasst.

2. Biotoptypen:

Die Biotoptypen der Ausgangszustände der Eingriffsflächen werden in der Begründung aufgelistet.

3. Ausgleichsfläche Flurnummer 255

Der korrekte Wert des Kompensationsumfangs für die Ausgleichsfläche auf der Flurnummer 255, Gemarkung Altessing wird entsprechend in der Begründung redaktionell nachgeführt.

4. Meldung an das Ökoflächenkataster:

Der Hinweis der Fachstelle ist bereits vollumfassend unter Ziffer 16.3 Aussagen zur Umsetzung der Kompensationsflächen in der Begründung enthalten. Der Hinweis der Fachstelle zur Meldung der Ausgleichsflächen ergeht demnach weiterhin zur Kenntnis und wird seitens des Marktes Essing nach zeitnah nach Rechtskraft der Satzung berücksichtigt. Weiter wird die untere Naturschutzbehörde in geeigneter Weise über die Meldung informiert.

5. Sicherung der Ausgleichsflächen:

Der Hinweis der Fachstelle ist bereits vollumfassend unter Ziffer 16.3 Aussagen zur Umsetzung der Kompensationsflächen in der Begründung enthalten. Der Hinweis der Fachstelle zur Überwachung/ Überwachungspflicht der Herstellung der Ausgleichsflächen sowie der Erreichung der Entwicklungsziele ergeht zur Kenntnis. Der Markt Essing wird der Überwachungspflicht entsprechend nachkommen.

Das Landratsamt Kelheim – Abt. Naturschutz erhält einen Abdruck des Beschlusses.

- Landratsamt Kelheim – Abt. Gesundheitsabteilung vom 24.06.2025

Stellungnahme:

Aus Sicht des Gesundheitsamtes bestehen keine Einwände gegen oben genanntes Vorhaben.

Trinkwasserversorgung:

Gemäß Antragsteller ist die Versorgung mit Trinkwasser durch den Wasserzweckverband Jachenhausener Gruppe sichergestellt.

Die Planung der Wasserversorgung ist mit dem Zweckverband rechtzeitig abzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird vom Markt Essing wie folgt Stellung genommen:

Die Fachstelle vermerkt, dass die Versorgung mit Trinkwasser durch den Wasserzweckverband Jachenhausener Gruppe sichergestellt wird und die Planung der Wasserversorgung mit dem Zweckverband rechtzeitig abzustimmen ist. Die genannte Fachstelle wurde im Zuge der Fachstellenbeteiligung ebenfalls beteiligt. Der Hinweis wird in Bezug auf die der Bauleitplanung nachgeschaltete Detailplanung dennoch unter Ziffer 8.3.1 Wasserversorgung redaktionell ergänzt.

Das Landratsamt Kelheim – Abt. Gesundheitsabteilung erhält einen Abdruck des Beschlusses.

- Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung vom 24.06.2025

Stellungnahme:

Der Markt Essing beabsichtigt den Erlass einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 für den Bereich „Altessing“. Bestandteil der Satzung sind vier Geltungsbereiche, die in den dafür deckungsgleich definierten im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden sollen, um dort eine weitere bauliche Entwicklung der Wohnfunktion zu ermöglichen. Drei der vier Flächen sind bereits durch eine vorhandene bzw. nachbarschaftliche bauliche Nutzung geprägt. Dieser Bereich befindet sich überwiegend gegenüber dem beplanten Innenbereich des Ortskerns, wird im Flächennutzungsplan ebenfalls als Gemischte Baufläche dargestellt und ist

damit für eine dementsprechende städtebauliche potentiell nachverdichtende Entwicklung grundsätzlich vorgesehen. Zusätzlich soll eine am Ortsrand gelegene und momentan noch landwirtschaftlich genutzte Fläche mit einbezogen werden.

Die höhere Landesplanungsbehörde hat bereits am 22.04.2022 zu dieser Planung Stellung genommen. Mit der Verlegung der vormals oberirdisch über die Geltungsbereiche verlaufenden 20-kV-Freileitung wurde die Planung wieder aufgenommen. Gegenüber dem vorangegangenen Entwurf ist eine Teilfläche (Flst.54) entfallen. Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung stehen dem Vorhaben auch weiterhin nicht entgegen.

Hinweis:

Wir bitten darum, uns zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier als auch in digitaler Form mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums zukommen zu lassen. Wir verweisen hierbei auf unser Schreiben „Mitteilung rechtskräftig gewordener Bauleitpläne und städtebaulicher Satzungen“ vom 08.12.2021.

Beschlussvorschlag:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird vom Markt Essing wie folgt Stellung genommen:

Die Fachstelle bestätigt in ihrer Stellungnahme, dass der Planung weiterhin keine Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen.

Bezüglich des Hinweises der Fachstelle zur Übersendung der Endfertigung des Bebauungsplanes, wird mitgeteilt, dass die entsprechenden Unterlagen nach Abschluss des Verfahrens übermittelt werden.

Die Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Aufgrund dessen, dass der Grundstückseigentümer Schellneckerstraße 44 Fl.-Nr. 54, 54/1 in Altessing wieder in die Planung mitaufgenommen werden möchte, bedarf es einer erneuten Auslegung mit einem verkürzten Zeitrahmen von 14 Tagen.

Herr Bauer beantwortet die Fragen aus dem Gremium:

- zu welchem Zeitpunkt kann diese Satzung in Kraft treten
nach der angesprochenen erneuten Auslegung, Bearbeitung der eingegangenen Stellungnahmen könnte die Satzung zum 01.10.2025 in Kraft treten
- wer hat die Kosten für den gesamten Planungsaufwand zu tragen
die Planungskosten sind von den 8 eingezeichneten Grundstückseigentümern zu tragen
- wie wird mit einem späteren Baulückenschluss umgegangen
ein evtl. späterer beantragter Baulückenschluss großer Flächen bedarf einem neuen Verfahren wie diesem

Beschluss:

Mit den vorgebrachten Beschlussvorschlägen von Herrn Bauer zu den Stellungnahmen besteht Einverständnis und sind so in die Begründung einzuarbeiten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	12

Marktrat Schäffer ist persönlich beteiligt und nimmt weder an der Diskussion noch an der Abstimmung teil.

TOP 02 B Erneuter Billigungsbeschluss (Entwurf III)**Sachvortrag:**

Der Markt Essing hat für die Abrundung von Bauflächen im Ortsteil Altessing am südlichen Ortsrand die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung beschlossen.

Diese erstreckt sich am südlichen Ortsrand des Ortsteiles und soll den betreffenden Antragstellern eine zusätzliche Bebauung auf den eigenen Grundstücksflächen zur abschließenden Ortsentwicklung ermöglichen. Sämtliche Grundstücksteilebereiche sind dabei von der Schellnecker Straße bereits erschlossen. Zusätzlich sind auf den privaten Grundstücksflächen bei Bedarf entsprechend Zufahrten zu schaffen.

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung „Altessing“ mit Begründung in der Fassung vom 21.12.2021 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.03.2022 bis 25.04.2022 öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf II der Einbeziehungssatzung „Altessing“ wurde aufgrund der in der Sitzung des Marktgemeinderates vom 25.05.2025 durchgeführten Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergänzt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit von 28.05.2025 bis 02.07.2025 erneut öffentlich ausgelegt.

Im Zuge der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung ergeht eine Stellungnahme der Grundstücksbesitzer mit der Bitte, die im Entwurf enthaltene und im Entwurf II ausgesparte Flurnummer 54 doch wieder in den Geltungsbereich mitaufzunehmen. Da die Kommune mit einem Grundsatzbeschluss entschieden hat, dass entsprechende Flächen nur ausgewiesen werden wo tatsächlich Handlungsbedarf besteht, wird dem Wunsch der Bürgerin/ des Bürgers nachgekommen. Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung wird demnach wieder um die Planung auf Flurnummer 54, wie im Entwurf mit Stand vom 21.12.2021 bereits abgebildet, ergänzt und die Unterlagen/ die Begründung werden entsprechend überarbeitet. Demnach wird die Billigung und öffentliche Auslegung zum Entwurf III notwendig.

Der Entwurf III der Einbeziehungssatzung „Altessing“ ist aufgrund der in der Sitzung des Marktgemeinderates vom 15.07.2025 durchgeführten Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zu ergänzen.

Anschließend ist der überarbeitete Entwurf III der Einbeziehungssatzung „Altessing“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Fachstellen sind einzuholen. Da durch diese Änderung des Bauleitplans mit Entwurf III die Grundzüge der Planung nicht berührt bzw. den Stand des bereits ausgelegten Entwurfs

abbildet, wird darauf hingewiesen, dass nur noch Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Planung vorgebracht werden können. Zudem wird die Auslegungsdauer entsprechend verkürzt.

Beschluss:

Der Markt Essing billigt entsprechend vorgenannter Sachlage den Entwurf III der Einbeziehungssatzung „Altessing“ in der vorliegenden Form in der heutigen Fassung vom 15.07.2025.

Ziel des Vorhabens ist die Fortführung der Siedlungsentwicklung am vorhandenen Ortsrand zur abschließenden Ortsrandausbildung. Die Nutzungen sind dabei überwiegend für Wohnbebauung vorgesehen und dienen längerfristig der Deckung von dringend benötigten Bauflächen.

Innerhalb der Satzung kommen im Ergebnis 8 zusätzliche Baugrundstücke zu liegen.



Die Verwaltung wird beauftragt die erneute öffentliche Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB einzuleiten. Das Ergebnis wird dem Marktrat im Anschluss zur erneuten Beschlussfassung vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	12

Marktrat Schäffer ist persönlich beteiligt und nimmt weder an der Diskussion noch an der Abstimmung teil.

TOP 03 Bauanträge

TOP 03 A Bauantrag
 Sanierung des best. Wohngebäudes mit Umbau zu Ferienwohnungen und betreute
 Tagesstätte.
 Teilabbruch des best. landw. Stadels und Einbau einer Hackschnitzelheizung
 Lage: Eisensdorf

Sachvortrag:

Der Antragsteller beabsichtigt die Sanierung eines bestehenden Wohngebäudes mit Umbau zu Ferienwohnungen und betreute Tagesstätte für Senioren sowie den Teilabriss eines bestehenden landwirtschaftlichen Stadels und Einbau einer Hackschnitzelheizung.

Das Grundstück befindet sich im Bereich der Klarstellungssatzung zur Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Eisensdorf vom 19.11.2015. Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.

Auf dem Baugrundstück werden 6 Stellplätze errichtet.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und befürwortet das Bauvorhaben.

MR Brunner darf abstimmen! (siehe Dateianlage Art. 49 GO und Art. 20 BayVwVfG)

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	12

TOP 03 B Bauantrag
 Sanierung des bestehenden Einfamilienwohnhauses
 Lage: Oberer Markt
 E-2025/5; B-2025-688

Sachvortrag:

Der Antragsteller beabsichtigt ein bestehendes Einfamilienwohnhaus zu sanieren. Das Grundstück befindet sich gemäß § 34 BauGB im unbeplanten Innenbereich und ist gemäß Flächennutzungsplan des Marktes Essing als Mischgebiet (MI) dargestellt.

Den Antragsunterlagen ist ein „Antrag auf Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz“ (Ensemble)

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und befürwortet das Bauvorhaben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	12

TOP 04 Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2023

TOP 04 A Feststellung der Jahresrechnung 2023

Sachvortrag:

Ergebnis der Jahresrechnung	Verwaltungshaushalt Euro	Vermögenshaushalt Euro	Gesamthaushalt Euro
Soll-Einnahmen	2.591.405,91	1.664.452,46	4.255.858,37
+ Neue Haushaltsreste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltsreste	0,00	0,00	0,00

./ Abgang alter Kassenreste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	2.591.405,91	1.664.452,46	4.255.858,37
Soll-Ausgaben	2.591.405,91	1.664.452,46	4.255.858,37
+ Neue Haushaltsreste	0,00	0,00	0,00
./ Abgang alter Haushaltsreste	0,00	0,00	0,00
./ Abgang alter Kassenreste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	2.591.405,91	1.664.452,46	4.255.858,37
Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen ./ bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00

Die Zuführung vom Verwaltungs- in den Vermögenshaushalt beträgt 526.841,65 € (Haushaltsansatz 415.622 €) und die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage beträgt 272.097,80 € (Haushaltsansatz 40.578 €)

Entlastung der Jahresrechnung 2023

TOP 04 B

Sachvortrag:

Der 1. Bürgermeister ist wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen

Beschluss:

Die Rechnung für das Haushaltsjahr 2023 wird nach Art. 102 Abs. 3 GO entsprechend dem vorliegenden Ergebnis des Rechnungsabschlusses festgestellt.
Der Marktgemeinderat erteilt die Entlastung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	12

TOP 05 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Essing

Sachvortrag:

In der Sitzung des Marktgemeinderates am 17. Juni 2025 wurden die Kindergarten- und Kinderkrippenbeiträge für das Essinger Spatzennest ab dem 1. September neu festgesetzt. Daher ist ein Erlass einer „Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Essing“ notwendig.

Beschluss:

Dem Erlass einer „Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Essing (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung“ wird zugestimmt.

Die Änderungssatzung hat folgenden Wortlaut:

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Essing
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)
vom __.__.2025**

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Essing folgende „Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Essing“:

**§ 1
Änderung einer Satzung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Essing vom 03.05.2022, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die monatliche Gebühr (ohne Abzug des in § 7 Abs. 2 genannten Betrages) ist entsprechend den Buchungszeiten gestaffelt:
 - a) für den Besuch der Kinderkrippe

Buchungszeit	Gebühr
Von 4 - 5 Stunden	302,50 €
Über 5 – 6 Stunden	324,50 €
Über 6 – 7 Stunden	346,50 €
Über 7 – 8 Stunden	368,50 €

b) für den Besuch des Kindergartens

Buchungszeit	Gebühr
Bis 5 Stunden	162,50 €
Über 5 – 6 Stunden	175,00 €
Über 6 – 7 Stunden	187,50 €
Über 7 – 8 Stunden	200,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Essing, __. __. 2025
 MARKT ESSING
 Jörg Nowy
 1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	12

TOP 06	Beratung über die Anschaffung eines Mähroboters
---------------	---

Sachvortrag:

Marktrat Brunner hat in der letzten Marktratssitzung mündlich den Antrag gestellt, dass über die Anschaffung eines Mähroboters nochmals beraten werden soll.

BGM Nowy führt aus, dass aus Sicht der Verwaltung und Bauhofmitarbeiter die Beschaffung eines Mähroboters für den Sportplatz sinnvoller wäre. Die Mäharbeiten im Pfarrgarten können von den Bauhofmitarbeitern leichter abgearbeitet werden als die auf dem Sportplatz.

Marktrat Mederer berichtet, dass die meisten Sportvereine Mäharbeiten auf dem Sportplatz mittels einen Mähroboters ausführen lassen. Durch richtiges Mähen, kann auch Rasenfilz vermieden werden. Die Anschaffungskosten dürften sich im Vergleich zu den Personalkosten der Bauhofmitarbeiter relativ schnell aufheben.

Für eine Fläche von ca. 7.000 m² muss mit Anschaffungskosten i.H. von ca. 20.000,00 – 25.000,00 € gerechnet werden. Diese Mähroboter sind GPS-gesteuert, fahren geräuschlos und mähen wetterunabhängig.

Laut BGM Nowy würde sich der Verein an den Investitionskosten beteiligen.

Marktrat Brunner befürwortet sowohl für den Pfarrgarten als auch für den Sportplatz einen Mähroboter. Durch vernünftiges, regelmäßiges Mähen mittels Roboter dürfte sich der Rasen im Pfarrgarten erheblich verbessern.

Markträtin Meier und Marktrat Süß weisen eindringlich daraufhin, dass durch einen Mähroboter im Pfarrgarten kleinen Tieren (Kröten, Igel) erheblicher Schaden zugefügt werden kann. Beide möchten den Pfarrgarten als ökologischen Naturgarten belassen.

Marktrat Schöls sieht durch eine fortwährende Pflege mehr Vorteile für den Pfarrgarten, als wenn nur immer bei anstehenden Veranstaltungen gemäht wird.

Der Pfarrgarten weist eine Fläche von gesamt ca. 950 m² aus.

Beschluss:

Das Gremium befürwortet die Anschaffung eines geeigneten Mähroboters für den Sportplatz. Entsprechende Gespräche sind mit dem Sportverein zu führen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	12

Beschluss:

Für die Beschaffung eines Mähroboters für den Pfarrgarten sind passende Angebote einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	5
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	12

TOP 07 Öffentliche Sicherheit und Ordnung - Umrüstung der Alarmsirenen auf Digitalfunk

Sachvortrag:

Alle Alarmsirenen werden auf Digitalfunk umgestellt. Die Gemeinde ist hier zuständig. Die Umrüstungskosten für die drei vorhandenen Sirenen belaufen sich auf ca. 9.251,06 Euro. Der Freistaat gewährt eine Förderung von 7.500 Euro für die Umrüstung aller drei Sirenen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die Sirene, die auf dem privaten Objekt in Stiftstraße angebracht ist, verlegt werden soll. Das Gebäude des MEMU würde sich anbieten. Damit wären alle Sirenen auf öffentlichen Gebäuden oder Grundstücken installiert. Allerdings kämen Kosten in Höhe von ca. 11.000 Euro auf die Gemeinde.

Aufgrund der angespannten Finanzlage ist sich das Gremium einig, die Sirene auf dem privaten Objekt zu belassen und lediglich eine Umrüstung auf Digitalfunk vorzunehmen.

Beschluss:

Die drei vorhandenen Sirenen im Gemeindebereich werden auf Digitalfunk umgerüstet. Die Kosten belaufen sich auf 9.261,06 Euro. Der Freistaat gewährt eine Förderung von 2.500,00 € pro Sirene an Umrüstungskosten.

Alle drei Sirenen verbleiben an ihrem bisherigen Standort.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	12

TOP 08 Informationen und Anfragen

Sachvortrag:

MR Schöls am Kunstweg befinden sich bereits einige verschlissene Trigramme die kein schönes Erscheinungsbild mehr abgeben. Der Bürgermeister sagt aus, dass diese in der kommenden Winterperiode erneuert werden sollen, und im Frühjahr kommenden Jahres wieder aufgestellt werden.
 MR Süß schlägt vor, dass alle schlechten vorhandenen Trigramme vom Bauhof zu entfernen sind

- MR Schneider** bittet um Informationen, wer für den Unterhalt der aufgestellten Hydranten zuständig ist, und bittet um Überprüfung, damit eine Einsatzbereitschaft gewährleistet werden kann
- MR Brunner** spricht ein Lob für die Bauhofmitarbeiter für die durchgeführten mit den neu Gießerarbeiten aus
- MR Schweiger** erkundigt sich nach dem noch nicht angeschlossenen Solarpark Hiersdorf
- MR Schweiger** berichtet über den Pflanzenbewuchs an der Außenmauer des MEMU Gartens. Dieser Bewuchs ist regelmäßig zu entfernen.
- MR Mederer** möchte Informationen zum schadhafte Boden der Turnhalle. Laut BGM Nowy handelt es sich hier um eine größere Sache, der gesamte Hallenbodenunterbau ist schadhaft. Eine Ortseinsicht mit einer Fachfirma ist bereits erfolgt. Die Angelegenheit soll im Bauausschuss weiter behandelt
- MR Brunner** entsprechende Angebote zur Kostenschätzung einer Sanierung des Hallenbodens sind einzuholen.
- MR Mederer** weist auf den mutwillig beschädigten Fahnenschrank hin. Ein Handwerker hat bei Herstellung eines Kabelkanals, den Schrank vermutlich mit einer Stichsäge beschädigt
- MR Schäffer** erkundigt sich nach einem Programm der 1050-Jahr Feier Essing in 2026 und fragt nach der Fertigstellung der begonnenen Chronik-Erstellung BGM Nowy berichtet davon, dass an dieser Chronik ein Bürger aus Essing bereits seit 2014 schreibt, eine Fertigstellung derzeit aber nicht absehbar ist.
- MR Schäffer** erkundigt sich nach der Anbringung der Verkehrsschilder
- MR Meier** legt dem Gremium ein Bild vor, dass die Parksituation auf einer Grünfläche am Auenweg zeigt. Verbotenerweise geparkte Autos erschweren den Zugang zum Kunstweg. BGM Nowy wird zur Besserung der Situation einen Termin mit dem Grundstückseigentümer sowie dem Straßenbauamt vereinbaren.
- MR Schneider** teilt mit, dass im Triftweg ein sehr großer Riss über die Fahrbahn zwischen dem Grundstück Sauer und Glück aufgetreten ist. Eine umgehende Ortseinsicht ist notwendig.